

ABS: MBA 21, Am Spitz 1, 1210 Wien

Majde Alsultan  
Dampfgasse 8  
1100 Wien

Magistrat der Stadt Wien  
MBA 21 | Am Spitz 1  
1210 Wien  
Telefon +43 1 4000 21000  
Fax +43 1 4000 9921220  
[post@mba21.wien.gv.at](mailto:post@mba21.wien.gv.at)/[mba](http://mba21.wien.gv.at/mba)

MBA21-1504410-2023-55

Wien, 26. November 2025

Öffentliche Bekanntmachung/Anschlag a.d.Amtstafel

1200 Wien, Allerheiligengasse 1

Majde Alsutan

**Genehmigung der Betriebsanlage gemäß § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 GewO 1994**

**B E K A N N T G A B E**  
**gemäß § 359b GewO 1994**

**Gegenstand:** Ansuchen von Majde Alsutan um Genehmigung der Betriebsanlage im Standort 1200 Wien, Allerheiligengasse 1 zur Ausübung des Gewerbes „Gastgewerbe in der Betriebsart Beherbergung von Gästen in Ferienwohnungen“.

In dem bestehenden Wohngebäude sollen künftig 17 Wohnungen, und zwar im EG die Tops A, B, C, D, E, F (gesamt 10 Betten), im 1.OG die Tops 10-11, 12, 13-14, 15, 16-18, 19-20 (insgesamt 26 Betten) und im 2. OG die Tops 21-22, 23, 24, 28-30 und 31 (insgesamt 28 Betten), also insgesamt 64 Betten zur kurzfristigen Vermietung angeboten werden.

Im EG befinden sich neben den Wohnungen ein Gemeinschaftsraum, eine Allgemeinküche sowie eine Sanitäreinheit. Die Betriebsanlage hat eine Gesamtgröße von 949,28 m<sup>2</sup>.

Der Schlüssel zum jeweiligen Top soll nach Onlinebuchung über einen Schlüsselsafe, welcher neben der Eingangstür positioniert sein soll, erhältlich sein.

Am Ende des Aufenthalts sollen die Wohnungen durch externe Reinigungsfirmen gereinigt werden, während des Aufenthalts sollen grundsätzlich keine Serviceleistungen angeboten werden.

Es wird keinen personell besetzten Empfangsbereich (Rezeption) geben.

Die WC-Anlagen sollen mechanisch entlüftet werden.

Die Beheizung der Betriebsanlage soll durch eine E-Infrarotheizung erfolgen.

Betriebs- und Öffnungszeiten: Montag bis Sonntag: 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 5 GewO 1994 iVm § 1 Z 2 der Verordnung, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994, gegeben sind.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

**Nachbarn können bis 20.12.2025 in die Projektunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 21. Bezirk Einsicht nehmen und von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen, wobei Eingaben schriftlich bzw. per E-Mail erfolgen sollten. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.**

**Ort der Einsichtnahme: Magistratischen Bezirksamt für den 21. Bezirk, Am Spitz 1, 1210 Wien, 1. Stock, Zimmer 125.A**

**Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 8.00 bis 15:30 Uhr und Do von 8.00 bis 17.30 Uhr ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-4000/21512)**

Vom Anhörungsrecht kann mündlich bei der Behörde oder schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Gebrauch gemacht werden. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Wir weisen darauf hin, dass das Projekt

1. durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
2. Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
3. sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 haben im vereinfachten Verfahren nur insoweit **Parteistellung**, als es um das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 geht. Darüber hinaus bestehen keine Parteienrechte (Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht etc.).

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oa. Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Im Rahmen dieser Bekanntmachung rechtzeitig eingebrachte Äußerungen zu dem gegenständlichen Projekt bewirken zwar keine Parteistellung, jedoch wird auf diese Äußerungen in der Verhandlung von den Amtssachverständigen Bedacht genommen. Weiters wird von Amts wegen geprüft, ob bei projektgemäßem Betrieb der Betriebsanlage Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 vermieden werden.

**Nachbarn** im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 idgF.

**Hinweis:**

Unabhängig von einer Parteistellung oder der Abgabe von Äußerungen im Zuge dieses Verfahrens können Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 Beschwerden über Belästigungen durch die Betriebsanlage auch später jederzeit beim Bezirksamt vorbringen.

(elektronisch gefertigt)

i.V. Mag. Kral-Trautenberg

Signaturplatzhalter#